

Merkblatt über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich (ehrenamtlich) geführt. Als Betreuerin oder Betreuer können Ihnen jedoch Auslagen, die Ihnen durch die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, erstattet werden.

1. Pauschale Aufwandsentschädigung (§§ 1908 i Abs. 1 Satz 1, 1835a BGB)

Die Aufwandsentschädigung gemäß § 1835a BGB beträgt zurzeit pauschal 399,00 € pro Jahr. Bei Geltendmachung dieses Betrages sind Belege dem Betreuungsgericht **nicht** vorzulegen.

Die Erstattung erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach der Betreuerbestellung. Sie werden darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung erlischt, wenn Sie Ihren Antrag nicht jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres einreichen. Es handelt sich um eine **Ausschlussfrist**, nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Der Antrag ist formlos zu stellen.

2. Ersatz von Aufwendungen (§§ 1908 i Abs. 1 Satz 1, 1835 BGB)

Falls Ihre Aufwendungen den Betrag von 399,00 € übersteigen, müssen Sie diese detailliert nachweisen (Tag des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,30 € pro gefahrenen Kilometer erstattet.

Die Ansprüche auf Ersatz der einzelnen Aufwendungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach ihrer Entstehung gegenüber d. Betroffenen oder dem Betreuungsgericht geltend gemacht werden.

3. Wahlrecht

Es kann nur die Pauschale – ohne Einzelnachweis – **oder** die Erstattung der Auslagen beantragt werden. Wählen Sie die für Sie günstigere Abrechnung.

4. Erstattungsverfahren

Ist die bzw. der Betroffene **mittellos**, hat sie/er also laufende Einkünfte unterhalb des Sozialhilfesatzes und kein Vermögen, das über dem Schonvermögen liegt, werden Ihre Auslagen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt. Die aktuellen Sätze können beim Betreuungsgericht erfragt werden.

Verfügt die bzw. der Betroffene über ausreichende **Einkünfte** oder ist **Vermögen** vorhanden, sind Ihre Aufwendungen mit Einzelnachweis (oben 2.) aus dem Vermögen d. Betroffenen bzw. die pauschale Aufwandsentschädigung (oben 1.) aus dem Vermögen d. Betroffenen zu ersetzen.